

Auszüge aus der Satzung von HEYVA SOR A KURDISTANÊ

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigende Zwecke“ der Abgabenordnung. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Fürsorge für politisch Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene, Kriegs- und Körperbeschädigte, für Gefangene und ehemalige Gefangene sowie die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung.
Zweck ist ferner, Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind, selbstlos zu unterstützen.

§ 3 Aufgaben

Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

- Materielle Unterstützung von Familien und Kindern von Gefallenen und Gefangenen
 - Ärztliche und psychologische Hilfe für Gefangene und ehemalige Gefangene, sowie für vom Krieg betroffene Menschen
 - Mithilfe bei der Existenzsicherung von Personen und Familien, die durch Krieg in materielle Not geraten sind
 - Betreuung und Unterbringung von Kindern und Jugendlichen, die durch Krieg oder politische Verfolgung ihre Angehörigen verloren haben; Hilfe für die Bildung und Ausbildung von Kindern und Jugendlichen durch Gewährung von Stipendien und Finanzierung zusätzlicher Unterrichtsmöglichkeiten
- Soweit der Verein diese Aufgaben nicht selbst unmittelbar erfüllen kann, arbeitet er mit anderen steuerbegünstigten Organisationen (z. B. DRK und medico international) zusammen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (2) Der Verein finanziert sich durch Spenden und Beiträge.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Jede Person, die das 16. Lebensjahr vollendet hat, kann Mitglied werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Jedes Mitglied zahlt einen Mitgliedsbeitrag. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Vollversammlung.
- (4) Jede Mitgliedschaft wird beendet durch die schriftliche Austrittserklärung beim Vorstand oder durch den Tod des Mitgliedes. Die Mitglieder, die gegen die Satzungszwecke verstoßen haben, werden mit absoluter Mehrheit der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen. Der Austritt ist jederzeit möglich.
- (5) Der Vorstand behält sich vor zu entscheiden, ob ein Mitglied aktives Mitglied werden darf. Aktives Mitglied ist der, wer an der Ausführung der in der Satzung festgesetzten Aufgaben aktiv teilnimmt.
- (6) Der Vorstand kann beschließen, Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens zu Ehrenmitgliedern zu ernennen.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich vom Vorstand einberufen. Dazu muß mindestens zwei Wochen vorher schriftlich eingeladen werden. Der Vorstand ruft eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein, wenn ein Viertel der Mitglieder dies verlangt oder, der Vorstand es für erforderlich hält.
- (2) Bei der Mitgliederversammlung wird zur Beurkundung von Beschlüssen von der Versammlung ein Protokollführer bestellt. Das Protokoll wird vom Protokollführer unterschrieben.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins wird mit absoluter Mehrheit der Mitglieder auf der jährlichen Mitgliederversammlung für zwei Jahre in offener Wahl gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern. Das sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter, zwei Beisitzer und der Kassenwart.
- (3) Der Vorstand kann für bestimmte Geschäftsbereiche einen besonderen Vertreter (Geschäftsführer) bestellen.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- (5) Dem Vorstand obliegen die Verwirklichung der Vereinsaufgaben und Beschlüsse, die Aufsicht über die Geschäftsführung und die Verwaltung des Vereinsvermögens im Rahmen der Satzung.

§ 9 Satzungsänderung

- (1) Die Satzungsänderung kann nur mit zwei Drittel der anwesenden aktiven Mitglieder vorgenommen werden, die zu der Mitgliederversammlung mit Satzungsänderungstagesordnung eingeladen sind.

HEYVA SOR A KURDISTANE ist vom Finanzamt Neuwied unter der Steuernummer 32.0822 als gemeinnützige und mildtätige Körperschaft im Sinne der §§ 51 ff. AO anerkannt und gehört zu den in § 5 Abs: 1 Nr. 9 KStG bezeichneten Körperschaften. Spenden an unseren Verein sind von der Steuer im Sinne des § 10b EStG. § 9 Nr. 3 KStG abzugsfähig.

Für Ihre Spenden,